

031143

ORIGINAL OF AGREEMENT BETWEEN
RUHRCHEMIE & LURGI ON FISCHEKROPSCH

Handwritten signature

THIS IS AN IMPORTANT DOCUMENT IT
SHOULD BE PHOTOCOPIED AS SOON AS
POSSIBLE. REMOVED FROM LURGI

Abkommen (Stotken)

14.4.45. LURGI BEG
FOR ITS RETURN UNDER COVER

R. M. G. ...
4/180
14.4.45

zwischen der
RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT, Oberhausen-Holten,
- nachstehend kurz "RUHRCHEMIE" genannt -

und der

LURGI GESELLSCHAFT FÜR WÄRMETECHNIK M.B.H., Frankfurt/M.,
- nachstehend kurz "LURGI" genannt -

2709

RUHRCHEMIE verfügt über Verfahren und ausgedehnte gross-
technische Erfahrungen auf dem Gebiet der synthetischen Her-
stellung von Kohlenwasserstoffen und vergibt auf diese Verfahren
unmittelbar oder durch ihre ausländischen Partner Benutzungs-
rechte im In- und Ausland.

LURGI verfügt über ausgedehnte Erfahrungen auf dem Gebiet
der Brennstoffchemie und Wärmetechnik, insbesondere bezüglich
des Baues solcher Anlagen, sowie über Verfahren und Konstruk-
tionen auf diesem Gebiet und bestimmte Verfahrensentwicklungen
für die Kohlenwasserstoff-Synthese.

RUHRCHEMIE und LURGI haben sich entschlossen, sich auf
dem Gebiet der synthetischen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschliessen, und zwar nach
Massgabe des nachfolgenden Abkommens dergestalt, dass LURGI der
RUHRCHEMIE ihre Schutzrechte, Erfindungen und Erfahrungen auf der
Gebiet der Kohlenwasserstoff-Synthese zur Verfügung stellt,
während RUHRCHEMIE der LURGI ein alleiniges Baurecht auf diesem
Gebiet gewährt.

Es wird daher zwischen den Parteien im einzelnen folgende
vereinbart:

1.) Sachliches Vertragsgebiet:

Unter "Sachliches Vertragsgebiet" wird im folgenden ver-
standen:

- a) alle Verfahren zur unmittelbaren Herstellung von mehrglie-
drigen Kohlenwasserstoffen, den sogenannten Primärprodukten,
mit Hilfe von Katalysatoren aus Gasgemischen, die Kohlen-
oxyd und Wasserstoff enthalten und sinngemäss solche Ver-
fahren, bei denen ausser Kohlenwasserstoffen zwangsläufig
Nebenprodukte (z.B. sauerstoffhaltige Produkte) anfallen,
die nicht um ihrer selbst willen hergestellt werden, und
- b) die Verfahren der katalytischen Feinreinigung des Synthes-
gases von organischen Schwefelverbindungen bei erhöhter
Temperatur.

Handwritten signature

Zu dem Vertragsgebiet gehören insbesondere nicht:

- a) das Verfahren der LURGI-Druckvergasung einschliesslich der Zusatzanlagen,
- b) die Verfahren der Gasreinigung bzw. Gewinnung von Wertstoffen mit Aktivkohle und
- c) die Verfahren zur vollständigen oder teilweisen Entfernung von Kohlenoxyd aus Gasen zwecks Heizwertsteigerung oder Entgiftung.

2.) Räumliches Vertragsgebiet:

Das räumliche Vertragsgebiet umfasst alle Länder der Welt, ausgenommen diejenigen, in denen RUHRCHEMIE entweder allein oder in Gemeinschaft mit ihren ausländischen Partnern ihre Verwertungsrechte im ganzen bereits vergeben hat (Japan, Mandschukuo, Nord-China, USA, Kanada) sowie diejenigen, in denen RUHRCHEMIE die Verwertung ihrer Rechte auf dem sachlichen Vertragsgebiet der NV Internationale Koolwaterstoffen Synthese Maatschappij (IHS) übertragen hat. (Das sind alle Länder der Welt mit Ausnahme von Deutschland, U.d.S.S.R., Japan, Mandschukuo, Nord-China, USA, Kanada, Südafrikanische Union, letztere für begrenzte Zeit.)

3.) Baurecht:

RUHRCHEMIE gewährt LURGI das ausschliessliche Recht, die von RUHRCHEMIE lizenzierten Anlagen auf dem räumlichen und sachlichen Vertragsgebiet zu bauen. Es besteht jedoch Übereinstimmung darüber, dass in Fällen, in denen der Kunde auf die Hergabe lediglich einer Lizenz besteht und andernfalls die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens zu scheitern droht, eine Lizenzvergabe nicht deshalb unterbleiben soll.

Sollte z.B. ein Interessent die Anlage unbedingt selbst bauen wollen, so ist RUHRCHEMIE auch berechtigt, dem Interessenten die gewünschte Lizenz zu geben.

RUHRCHEMIE wird jedoch in derartigen Fällen Interessenten zur Bedingung machen, ein Abkommen über die Leistung von technischer Hilfe von seiten der LURGI abzuschliessen oder aber wenigstens einen grösseren Teil der Anlage bei LURGI zu bestellen. Sollte sich die Durchsetzung der vorerwähnten Bedingungen trotz nachdrücklicher Bemühungen ausnahmsweise nicht erreichen lassen, so wird RUHRCHEMIE neben der Lizenz und sonstigen Entgelten für technische Hilfeleistung, sei es gesondert oder als Aufschlag, zur Abgeltung der Leistung und als Entschädigung für entgangenes Baurecht einen besonderen Betrag für die LURGI verlangen, dessen Höhe im gegebenen Fall zwischen RUHRCHEMIE und LURGI durch Vereinbarung festzulegen ist.

Bezüglich der Vergrösserungen bereits bestehender Anlagen gelten die Bestimmungen der Ziffer 6.

Bei Errichtung von Anlagen durch LURGI wird die Mineralölbaugesellschaft in Berlin von LURGI nach Massgabe einer näheren Vereinbarung hinzugezogen. Hierbei ist vorgesehen, dass die Mineralölbaugesellschaft insbesondere die Generalplanung

von in Aussicht stehenden Anlagen übernimmt; der LURGI bleibt als ausschliessliches Aufgabengebiet vorbehalten: Feinreinigung des Synthesegases, eigentliche Synthese, Neutralisation, Kondensation, Benzin- und Gasolgewinnungsanlagen, Destillation, Stabilisation, Paraffinanlagen, Flüssiggasanlagen, Katalysatorfabrik, Feinreinigungsmassenfabrik.

Bei der Vergebung von Unterlieferungen, auch bei der Bildung von Lieferkonsortien, wird LURGI nach Möglichkeit die GHH berücksichtigen.

Falls ein Interessent eine Garantie bezüglich Leistung, Ausbeute, Beschaffenheit der Produkte oder Ähnliches wünscht, wird LURGI gemäss näherer vorheriger Vereinbarung mit RUHRCHEMIE über die infrage kommenden Risiken die Garantie übernehmen.

4.) Gegenseitige Unterrichtung und Teilnahme an den Verhandlungen mit Interessenten:

RUHRCHEMIE wird LURGI unterrichten, sobald sich ein ernsthafter Interessent bei RUHRCHEMIE meldet. RUHRCHEMIE wird diesen Interessenten von Beginn der Verhandlungen ab darauf hinweisen, dass zwischen ihr und LURGI eine Arbeitsgemeinschaft besteht, in der LURGI ihre Erfindungen, Erfahrungen und Schutzrechte RUHRCHEMIE zur Verfügung stellt und RUHRCHEMIE der LURGI das ausschliessliche Baurecht zum Bau der Anlagen auf dem räumlichen und sachlichen Vertragsgebiet eingeräumt hat. Jeder Partner ist berechtigt, an den Verhandlungen des anderen mit dem Lizenzinteressenten teilzunehmen. LURGI wird ihre Projekte bzw. Angebote vor oder bei Herausgabe RUHRCHEMIE zur Kenntnis bringen.

Sollte sich ein Interessent für eine Lizenz auf dem räumlichen und sachlichen Vertragsgebiet an LURGI wenden, so wird LURGI diesen unverzüglich an RUHRCHEMIE verweisen.

Die Vergebung von Lizenzen erfolgt in der üblichen Weise durch Abschluss eines Lizenzvertrages oder in der Form, dass die Lizenz in den Lieferungsvertrag über die zu errichtende Anlage eingeschlossen wird. RUHRCHEMIE wird sich mit LURGI über den zweckmässigsten Weg jeweils beraten.

5.) Verwertungsrechte der RUHRCHEMIE:

LURGI überlässt RUHRCHEMIE nach Massgabe der Bestimmungen dieses Abkommens und für dessen Dauer alle ihre jetzigen und zukünftigen, während der Dauer des vorliegenden Vertrages entstehenden Schutzrechte, Erfindungen, Erfahrungen und sonstige Kenntnisse auf dem sachlichen und räumlichen Vertragsgebiet zur ausschliesslichen Verwertung durch Vergebung einfacher Lizenzen.

Unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden sich die Partner ihre beiderseitigen bis dahin vorliegenden Erfahrungen, Erfindungen und Schutzrechte bekanntgeben, Patentanmeldungen sechs Monate nach Einreichung.

LURGI wird ihre vertragsgegenständlichen Schutzrechte auf eigene Kosten aufrechterhalten und verwalten. Sofern sie hierzu im Einzelfalle nicht mehr bereit ist, ist sie verpflichtet, der RUHRCHEMIE hiervon rechtzeitig Kenntnis zu

geben und ihr das betreffende Schutzrecht zur weiteren Aufrechterhaltung durch RUHRCHEMIE anzubieten. Sofern RUHRCHEMIE beabsichtigt, ein Schutzrecht, das in das sachliche Vertragsgebiet einschlägt, fallen zu lassen, wird sie LURGI hiervon rechtzeitig Mitteilung machen, damit LURGI dazu Stellung nehmen und gegebenenfalls das betreffende Schutzrecht auf ihre Kosten übernehmen und aufrechterhalten kann.

Wenn von einem der beiden Partner neue Patentanmeldungen getätigt werden, so sind diese dem anderen, soweit es sich um Erfindungen handelt, die in eigenen Entwicklungsbetrieben entstanden sind, innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung und, soweit es sich um Erfindungen handelt, die in gemeinsamer Arbeit oder gemeinsamen Diskussionen entstanden sind oder auf dem apparativen Gebiet liegen, vor oder unmittelbar nach Einreichung der Anmeldung bekanntzugeben.

RUHRCHEMIE verpflichtet sich, Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen der LURGI auf dem sachlichen Vertragsgebiet weder direkt noch indirekt zu bekämpfen. LURGI verpflichtet sich zum gleichen bezüglich der vertragsgegenständlichen Schutzrechte der RUHRCHEMIE, soweit diese ihr selbst gehören oder zur Verwertung überlassen sind; letzteres jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diejenigen, von denen RUHRCHEMIE ihre Verwertungsrechte ableitet, sich zum gleichen gegenüber LURGI verpflichten.

6.) Lizenzvergebung bei bereits bestehenden Anlagen:

Bei denjenigen Interessenten, welche bereits einen Lizenzvertrag auf dem sachlichen Vertragsgebiet mit RUHRCHEMIE beziehungsweise den mit RUHRCHEMIE verbundenen Lizenzgesellschaften abgeschlossen und eine Syntheseanlage errichtet haben, ist ausschliesslich LURGI berechtigt, ihre Erfindungen, Erfahrungen und Schutzrechte zu verwerten. Innerhalb des räumlichen Vertragsgebietes wird LURGI dies bei bereits von RUHRCHEMIE oder ihren Lizenzgesellschaften lizenzierten Interessenten zunächst im Rahmen der diesen Lizenznehmern lizenzierten Kapazität tun. Sofern durch die Verwertung der Erfindungen, Erfahrungen und Schutzrechte der LURGI bei dem betreffenden Lizenznehmer eine Überschreitung der ihr von der RUHRCHEMIE bzw. der mit ihr verbundenen Lizenzgesellschaften lizenzierten Kapazitäten erfolgt, wird LURGI die Zurverfügungstellung ihrer Erfindungen, Erfahrungen und Schutzrechte davon abhängig machen, dass der betreffende Lizenznehmer sich zur Bezahlung der üblichen Lizenzsätze der RUHRCHEMIE für die betreffende Kapazität an RUHRCHEMIE verpflichtet. LURGI wird RUHRCHEMIE über solche Verwertungsverhandlungen laufend unterrichten und bei den Verhandlungen etwaige berechnete Interessen der RUHRCHEMIE möglichst berücksichtigen. RUHRCHEMIE wird die Bestrebungen der LURGI in freundschaftlicher Weise unterstützen und dem Interessenten empfehlen, die von LURGI entwickelten Verfahrensschritte, vorausgesetzt, dass deren Anwendung lohnend ist, zu erwerben und anzuwenden, auch soweit die zugehörigen Schutzrechte noch nicht zur Erteilung gelangt sind. RUHRCHEMIE wird es vermeiden, Interessenten und Baugesellschaften und sonstigen Dritten Angaben über die Betriebsweise der Verfahren der LURGI (z.B. LURGI-Kreislaufverfahren) ohne Einverständnis von LURGI zu machen. Die gleiche Verpflichtung übernimmt LURGI gegenüber der RUHRCHEMIE. RUHRCHEMIE erhält zur Abgeltung ihrer technischen Hilfeleistung 30 % der Verfahrensabgaben, welche LURGI erzielt.

7.) IHS-Gebiet:

Bezüglich der Länder, in denen RUHRCHEMIE ihre Lizenzierungsrechte auf dem sachlichen Vertragsgebiet auf die IHS übertragen hat, wird sich RUHRCHEMIE bemühen, dass ein gleicher Vertrag wie der vorliegende zwischen IHS und LURGI zustande kommt. Da sich dies wegen der derzeitigen Verhältnisse noch länger hinauszögern kann, werden RUHRCHEMIE und LURGI bezüglich dieses Gebietes einstweilen im Rahmen des jeweils tatsächlich Möglichen so verfahren, als ob der geplante Vertrag bereits zustande gekommen wäre, wobei RUHRCHEMIE sich nach besten Kräften bemühen wird, die Durchführung der Zusammenarbeit in dem IHS-Gebiet im Sinne des vorliegenden Vertrages sicherzustellen.

8.) Weiterverarbeitung der Primärprodukte:

Sollte LURGI auf dem Gebiet der Weiterverarbeitung von Primärprodukten der Synthese Verbesserungen von Verfahren finden, mit denen sich RUHRCHEMIE bereits beschäftigt, oder neue Verfahren entwickeln, so werden sich die Parteien zu gegebener Zeit bemühen, zu einer Verständigung über eine Zusammenarbeit auch auf diesem Gebiet zu kommen.

9.) Freilizenz der RUHRCHEMIE und eigener Betrieb der Metallgesellschaft:

LURGI gewährt RUHRCHEMIE für die Vertragsdauer ein freies Benutzungsrecht für ihre eigenen Betriebsanlagen auf die von LURGI zur Verwertung zur Verfügung gestellten Erfindungen, Erfahrungen und Schutzrechte (gem. Ziffer 5). Beim Bau neuer eigener Betriebsanlagen wird RUHRCHEMIE LURGI nach Möglichkeit vorzugsweise zu Lieferungen heranziehen. Soweit RUHRCHEMIE bei Vertragsende Erfindungen, Erfahrungen und Schutzrechte der LURGI benutzt, ist sie berechtigt, dies in demselben Umfang in ihren eigenen Betriebsanlagen auch nach Vertragsende unentgeltlich zu tun.

Soweit die Metallgesellschaft A.G., Frankfurt a/Main oder ihr 100%-ig gehörende Tochtergesellschaften Schutzrechte, Erfindungen und Erfahrungen der RUHRCHEMIE und der LURGI in eigenen Betrieben zu benutzen wünschen, gewährt RUHRCHEMIE ihnen eine meistbegünstigte Lizenz, wobei der Metallgesellschaft die einschlägigen Schutzrechte, Erfindungen und Erfahrungen der LURGI als eigener Besitzstand gegenüber dem der RUHRCHEMIE wertmässig bei der Festsetzung der Lizenzabgabe gutzubringen sind.

10.) Geheimhaltung:

LURGI und RUHRCHEMIE verpflichten sich, von den auf Grund dieses Vertrages erlangten Kenntnissen aus dem Geschäftsbereich jeweils des anderen Vertragspartners nur im Rahmen dieses Vertrages Gebrauch zu machen und sie gegenüber Dritten geheim zu halten. LURGI und RUHRCHEMIE verpflichten sich zu diesem Zweck insbesondere, mit ihren leitenden Angestellten entsprechende Karrenzverträge abzuschliessen.

 - 6 -

11.) Konkurrierende Verfahren:

LURGI wird sich nicht ohne Zustimmung der RUHRCHEMIE mit der Verwertung und dem Bau konkurrierender Verfahren Dritter auf dem sachlichen Vertragsgebiet befassen.

12.) Härteklauseel:

Wenn bei der Durchführung dieses Vertrages Härten entstehen, die einem der Partner billigerweise nicht zuzumuten sind, so soll hierüber eine Verständigung unter den beiden Partnern, notfalls durch Abänderung des Vertrages nach Treu und Glauben erfolgen.

13.) Liquidationsbestimmungen:

RUHRCHEMIE ist während der Vertragsdauer berechtigt, auf die von LURGI zur Verfügung gestellten Schutzrechte auch über die Laufzeit des vorliegenden Abkommens hinaus Lizenzen für bestimmte Kapazitäten zu erteilen. Soweit sie dies tut, sind die bei Ablauf des vorliegenden Abkommens bestehenden einschlägigen Lizenzverträge mit Dritten nach Massgabe der Bestimmungen dieses Abkommens abzuwickeln. Jedoch ist LURGI nicht verpflichtet, Erfahrungen, Erfindungen und Schutzrechte, die nach Beendigung dieses Abkommens entstehen, zur Verfügung zu stellen.

14.) Schiedsgericht:

Für alle in Verbindung mit dem vorliegenden Abkommen entstehenden Meinungsverschiedenheiten vereinbaren die Vertragsschliessenden die ausschliessliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes. Dieses setzt sich zusammen aus je einem von jeder Vertragsseite binnen 14 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Aufforderung der anderen Vertragsseite zu benennenden Schiedsrichter. Können die beiden so ernannten Schiedsrichter nicht binnen 3 Wochen seit der Ernennung des letzten von ihnen zu einer übereinstimmenden Entscheidung des Streitfalles kommen, so wählen sie einen Obmann binnen weiterer 14 Tage. Dieser soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und in wirtschaftlichen, insbesondere technischen Dingen erfahren sein.

Sofern es eine Vertragsseite unterlässt, ihren Schiedsrichter rechtzeitig zu benennen, oder sofern die ernannten Schiedsrichter sich nicht fröhigemäss über die Person des Obmannes einigen können, wird der Schiedsrichter bzw. der Obmann auf Antrag einer Vertragsseite durch den Präsidenten des Reichswirtschaftsgerichtes ernannt. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung schriftlich niederzulegen, mit einer Begründung zu versehen und einen Ausspruch über die Kostenfrage zu treffen. Im übrigen finden auf das Schiedsgerichtsverfahren die Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung Anwendung.

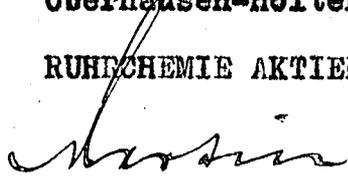
15.) Vertragsdauer:

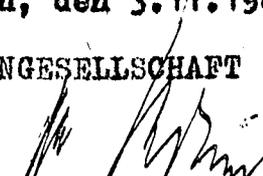
Der vorstehende Vertrag läuft bis zum 31. Dezember 1955. Er verlängert sich jeweils automatisch um weitere 5 Jahre, wenn nicht jeweils ein Jahr vorher, also erstmalig spätestens am 31. Dezember 1954, eine gegenteilige Erklärung abgegeben wird.

Oberhausen-Holten, den 3.11.1943. Frankfurt a/M., den 22.11.43.

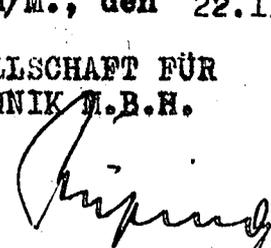
RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT

LURGI GESELLSCHAFT FÜR
WÄRMETECHNIK M.B.H.


Martin


Rohm


OTKER


PURING